

in Fall einer Beschwerde, die auf eine Verletzung des Art 5 Abs. 4 EMRK durch unzureichende Gewährung von Akteneinsicht während der Untersuchungsphase gestützt war, nach § 5 Abs. 3 i V m Abs. 4 EMRK als unzulässig zurückgehen hat.¹¹ In dem damaligen Verfahren hatte die Verteidigung – nach der Verfahrensverteilung in der Entscheidung EGMR – insbesondere die Einsichtnahme in umfangreiche Aktenbestände beantragt, die im Verlauf verschiedener Untersuchungen sichergestellt worden waren. Die Staatsanwaltschaft gewährte in mehreren Schritten Einsicht in diese Akten. Kopien der Daten wurden der Verteidigung teilweise kurz vor der Entscheidung über die Beschwerde gegen Haftbefehl, teilweise auch erst nach dieser Entscheidung, noch vor der Entscheidung über die weitere Beschwerde in dem Haftbefehl überlassen. Nachdem die weitere Beschwerde bereits verworfen war, wies das OLG in einem spätereinstweilen Beschluss nochmals Einwände der Verteidigung gegen die Kostentragung zurück, die sich u. a. auf eine Auswertung der Verfügung getroffenen Daten stützten. Das von der Verteidigung vorgelegte Material stelle dem Tatverdächtigen insgesamt u. a. in Frage. Der EGMR bezog sich auf die Ausführungen OLG zur Unberücksichtigung der auf die Auswertung der Daten in Einwände gegen die Inhaftierung und führte den beschwerdefühler habe in seiner Beschwerde vor dem Gericht nicht deutlich machen können, daß ihm der Zugang zu Akten verweigert worden sei, daß für die Überprüfung Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung wesentlich waren, mit in aber keine allgemeine Aussage über die Rechtmäßigkeit im Art 5 Abs. 4 EMRK abstrahierenden Rechts verbanden. Deutschen Gerichte hatten – hierauf verweist der EGMR – ausdrücklich festgestellt, daß die Verteidigung Akteneinsicht in schriftliche Urkunden, Vernehmungprotokolle und Beweise erhalten hatte, auf die sich die Haftentscheidungen stützten. Darüber hinaus war – in verschiedenen Teilschritten – Zugang zu den sichergestellten Datenbeständen gewährt worden. Wenn der EGMR vor diesem Hintergrund mehrere Ausführungen dazu verlangt, inwieweit dem Beschwerdeführer gleichwohl der Zugang zu Unterlagen fehlte, die für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung wesentlich seien, macht das lediglich deutlich, daß sich der Gerichtshof der Entscheidung über die Frage einer Verletzung von § 5 Abs. 4 EMRK weniger an einer möglichen Verletzung konkreter Prinzipien als vielmehr daran orientiert, ob für ihn – konkrete Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten – schwerdeführer erkennbar ist.¹²

Die am 01.01.2010 geltende Neuinterpretation der Akteneinsicht in § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO entspricht dem vom EGMR maßgebenden Grundgedanken nur, wenn sie konventionalkonform gelegt wird.

In Umsetzung der Vorgaben aus der Rechtsprechung des OLG hat der Große Senat für Strafsachen des BGH in seinem Beschluss zur sog. „Vollstreckungshaft“, die Bedeutung EMRK für die Auslegung des nationalen Verfahrensrechts erkannt.¹³ Die Gewährleistungen der EMRK sind danach – ob die deutschen Gerichte wie andere Bundesgerichte im selben methodisch vertretbaren Auslegung zu beachten und anzuwenden.¹⁴ Das nationale Recht ist nach Möglichkeit in Einklang mit der EMRK zu interpretieren.

Der Gesetzgeber hat dem neuen § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht – soweit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des EGMR – daß dem Verteidiger –die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen – zur Kenntnis zu bringen sind.¹⁵ Er enthält vielmehr jedoch – Form der Unterrichtung des Verteidigers eine Regelung, den Vorgaben aus Straßburg nicht uneingeschränkt Rechnung trägt. Zwar soll die Information des Verteidigers nach dem Gesetzeswortlaut –in der Regel– dadurch bewirkt werden, daß Akteneinsicht gewährt wird. Die dem sprachlich vorzuziehende generelle Formulierung, die Informationen seien

–in geeigneter Weise zugänglich zu machen–, soll darüber aber offenbar weitere Formen der Informationsvermittlung zulassen.¹⁶ Nach dem Gesetzeswortlaut kommt auch eine mündliche Unterrichtung des Verteidigers über den Akteninhalt in Betracht. Eine solche Vorgehensweise stünde nach der vorliegenden Entscheidung der Großen Kammer aber mit den aus Art 5 Abs. 4 EMRK abstrahierenden Anforderungen an ein kontradiktorisches Verfahren nicht in Einklang. Der EGMR hat – zu Recht – darauf verwiesen, daß mündlich erteilte Informationen der Verteidigung gerade nicht die Möglichkeiten geben, die Gründe für die Inhaftierung effektiv zu überprüfen. Auch wenn der Wortlaut von § 147 Abs. 2 StPO n. F. eine mündliche Unterrichtung über den Akteninhalt gestattet, darf deshalb hierauf nicht zurückgegriffen werden. Andernfalls müßte mit weiteren Verurteilungen der Bundesrepublik durch den Straßburger Gerichtshof gerechnet werden.

Rechtsanwalt Jürgen Pauly, Frankfurt/M

StPO §§ 453 c, 140 Abs. 1 Nr. 4
(Notwendige Verteidigung nach Vollstreckung von Sicherungshaft)

Finden bei der Anordnung von Sicherungshaft gem. § 453 c StPO die Haftgründe des § 112 StPO Anwendung, ist dem Verurteilten nach Vollstreckung der Sicherungshaft entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ein Verteidiger zu bestellen.

AG Aschersleben, Beschl. v. 19.04.2010 – 6 VR Js 23/10

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

• StPO § 456 a Abs. 1; EGGVG § 28 Abs. 3
(Eigene Entscheidung der StA bei Ablehnung der Zurückstellung der Strafvollstreckung)

Hat die Staatsanwaltschaft einen im Ermessen der Vollstreckungsbehörde stehenden Antrag – hier nach § 456 a StPO – abgelehnt und hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Beschwerdebescheid lediglich überprüft, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen

11 EGMR, Zulassungsbekanntmachung v. 11.03.2009, 40177/04 – Fall – Deutschland, deutsche Übersetzung in NZS 2009, 164 ff. Anm. 39ff. zur
12 EGMR NZS 2009, 164 (167)
13 Vgl. zur „Opferorganisation“ als Zulassungsbekanntmachung *Towarni Podkarpacki* (Fu. 4), Art. 34 Rz. 22 ff. sowie zu den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK, *Towarni Podkarpacki* (Fu. 4), Rz. 40.
14 Vgl. insbesondere BVerfGE 111, 307 (326) – 36 V 2005, 307, *Meyer-Lindenberg/Preußler* NZS 2005, 17 (18, 19), zur Bestimmung des EGMR als gemein des NFW 2005, 170 ff. zum Verhältnis BVerfGE/EGMR vgl. auch *Klein* NVwZ 2004, 221, zur Art. 30 Abs. 1 GG abstrahierenden Verpflichtung, die im Range einfachen Bundesrechts geltende Vollstreckungsregeln zu beachten, vgl. ferner BVerfGE Beschl. v. 14.03.2009, 2 BvR 2115/08 – NFW 2007, 409 (410 Rz. 72) – 36 V 2008, 1.
15 BVerfGE 111, 126 (136 Rz. 33) – 36 V 2008, 133.
16 Vgl. zur Verpflichtung zur Beachtung eines in demselben Sache eingereichten Antrags der EGMR BVerfGE 4, 379 sowie BVerfGE 3, 340, zur Verpflichtung der Fachgerichte, die Rechtsprechung des EGMR zu beachten und in die eigenen Erwägungen einzubeziehen vgl. BVerfGE 111, 307, vgl. zu Art. 4 EMRK BVerfGE NFW 2008, 170 ff. (Rz. 72).
17 Vgl. hierzu die Hinweise auf die Lage des EGMR in BR/Deutsches StPO, § 48, BR/Deutsches StPO, § 48.
18 In BR/Deutsches StPO, § 48 wird auf die Lage des EGMR abgestellt, es sei eine Frage der Einsicht, auf welche Weise der Verteidigung die erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden können. Abdringung –zu beachten–, daß Informationsvermittlungen, die sichergestellt sind, nach dem Verständnis der Ermittlungsbehörden zu erfolgen, nach der Lage des EGMR nicht ausreichend seien, da es dem Betroffenen nicht hätte möglich sei, die Zuverlässigkeit dieser Schilderungen wirksam anzufechten. Zur Ergänzung des Gesetzeswortlauts im Gesetzgebungsprotokoll vgl. ferner BR/Deutsches StPO, § 48.